

**Prozessablauf für evangelische  
Schuldekane und Schuldekaninnen  
zur Koko-Antragsstellung  
von allg. bildenden Gymnasien**

1. Eingehende Koko-Anträge auf korrekte und vollständige Einträge überprüfen.
  - *Falls Angaben fehlen oder unklar sind, bitte bei der betreffenden Schule nachfragen.*
  
2. Kontaktaufnahme mit den kath. Kirchlichen Beauftragten für Gymnasien (Liste der Kolleginnen/Kollegen liegt bei):
  - Die Anträge werden gemeinsam überprüft.
  - *Falls Anträge nur einer Konfession vorliegen, bitte je nach fehlender Konfession entsprechend nachfordern.*
  - Sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, werden die Anträge von beiden Seiten genehmigt, was durch die jeweilige Unterschrift (durch ev. Schuldekan/in und kath. Kirchlich Beauftragte/n) bekundet wird. (Gerne kann dies auf digitalem Weg, mit einem eindeutigen Vermerk o.ä. erfolgen.)
  
3. Sobald alle Anträge geprüft und von beiden Seiten unterschrieben sind, werden sie bis spätestens Ende März gebündelt an B. Bächlin ins Erzbischöfliche Ordinariat (bzw. durch die ev. Schuldekan/innen an S. Jestadt) gesendet (folgende Möglichkeiten bestehen: digital oder auf postalischem Weg).
  
4. In jährlichem Wechsel werden die Bescheide an die antragstellenden Schulen vom Erzbischöflichen Ordinariat bzw. dem Evangelischen Oberkirchenrat an die Schulen geschickt.

Mit dem Schreiben ergeht auch die Mitteilung über den Zeitpunkt der jährlichen Pflichtfortbildung für erstmals an KoKo teilnehmende Lehrkräfte. Die Schuldekanate erhalten den Genehmigungsbescheid zur Kenntnisnahme.
  
5. Fortzubildende Lehrkräfte werden durch Erzbischöfliches Ordinariat/ Evangelischer Oberkirchenrat an IRP und PTZ gemeldet und von dort zur Fortbildung eingeladen.
  
6. Bitte bei Unklarheiten oder auftauchenden Problemen im EOK nachfragen.